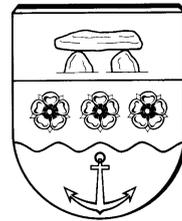


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2023

Nr. 17

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
136 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2022	136	144 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2023	141
137 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2022	136	145 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-08 / 3 „Emspark – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	142
138 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2022	137	146 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Westlich der L 48“)	143
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2023	144
139 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	137	148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2023	144
140 Hundesteuersatzung der Gemeinde Börger	138	149 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“	145
141 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 II BauGB	139	150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2023	146
142 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2023	140	151 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Uferbreen“ gemäß § 13 a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB	147
143 Gemeinde Geeste – Bekanntmachung über die Einziehung von Gemeindefstraßen	141	152 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Timphauk“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	147
		153 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023	148

	Inhalt	Seite
C.	Sonstige Bekanntmachungen	

154	Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Münster – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde 380OR22-422.03/DEK-001-00; Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkenmühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße	148
-----	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

136 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 08.05.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

137 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 19.04.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 23.05.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

138 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 03.05.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 26.05.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

139 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ der Gemeinde Beesten im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ mit textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie die vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 13.10.2021, nebst ergänzender Stellungnahme vom 05.12.2022; WHG-Antrag des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 20.02.2023, nebst geologischer Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 11.11.2022) gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 IV BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 8, Flurstücke 12/98 (tlw.), 12/141 (tlw.), 12/154 (tlw.), 12/157 (tlw.), 12/158, 12/159, 12/167 (tlw.) und 12/168 (tlw.) zur Gesamtgröße von 2,35 ha. Er liegt beidseits der Straße „Im Gewerbepark“ bzw. westlich der Stroothookstraße im Osten der Gemeinde Beesten und ist in der nachstehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet - L 57 / Ackerstraße - Erweiterung“



„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“ – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LG LN – RD Meppen – KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ gem. § 10 III BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ mit textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie die vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 13.10.2021, nebst ergänzender Stellungnahme vom 05.12.2022; WHG-Antrag des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 20.02.2023, nebst geologischer Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 11.11.2022) liegen gem. § 13 III i. V. m. § 10 III BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet – L 57 / Ackerstraße – Erweiterung“ mit textlichen Festsetzungen und die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 IV BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 II BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 17.05.2023

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

140 Hundesteuersatzung der Gemeinde Börger

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2022 (Nds. GCBL. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 11. April 2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter, welcher einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) Für die Haltung eines Hundes:	30,00 € jährlich
b) Für die Haltung eines Zweithundes:	60,00 € jährlich
c) Für jeden weiteren Hund:	108,00 € jährlich
d) Für einen gefährlichen Hund:	330,00 € jährlich
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind auf jeden Fall Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin/der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind weiterhin solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit festgestellt hat.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden;
 - e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind (soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus).
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 5 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund oder die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet sind;
 - b) die Halterin/der Halter des Hundes/der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei geahndet wurde;
 - c) für den Hund/die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 werden Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin oder Hundehalters in die Gemeinde Börger beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig.

§ 8
Melde-/Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter/die Hundehalterin aus der Gemeinde Bürger wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Bei gefährlichen Hunden kann die Gemeinde die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangen.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke zugesandt.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung der Hundebestandsaufnahme wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Börger in der Fassung v. 10.12.1979, zuletzt geändert am 11.09.1997, außer Kraft.

Börger, 11.04.2023

GEMEINDE BÖRGER

Ermes
Bürgermeister

Müller
Gemeindedirektor

**141 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Sondergebiet Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel“ (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB – ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 II BauGB**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 gefasst. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes Pferdesportanlage / Reiterhof Tebbel. Planungsanlass ist die geringfügige Anpassung des Bebauungsplanes an die Anforderungen des Reitbetriebes.

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 den Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

13.06.2023 bis zum 13.07.2023 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratestraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden *) öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbueren.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

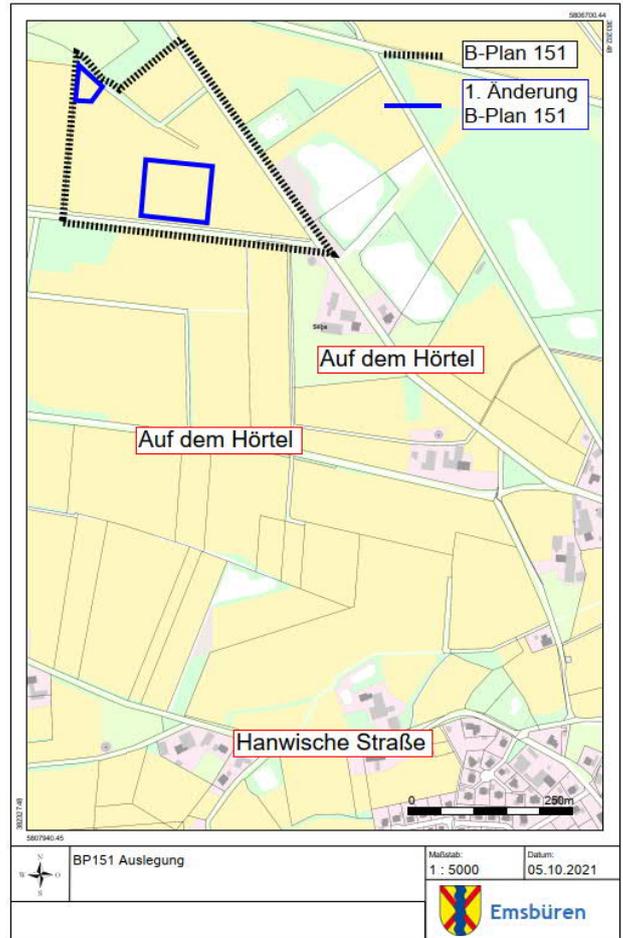
Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 23.05.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



142 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.236.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.600.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.916.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.066.800 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.073.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	995.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	316.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	360.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.389.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.355.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Handrup, 19.04.2023

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2023 bis 13.06.2023 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Handrup, 15.05.2023

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

145 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 02-08 / 3 „Emspark – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortsteil Altharen, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

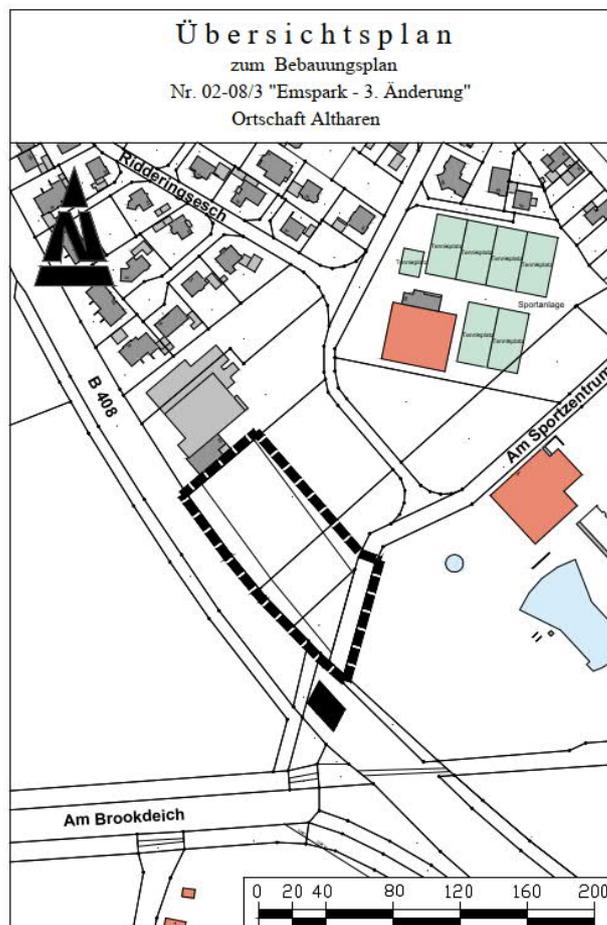
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 13.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 02-08 / 3 „Emspark – 3. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)), Ortsteil Altharen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2021 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 11.05.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

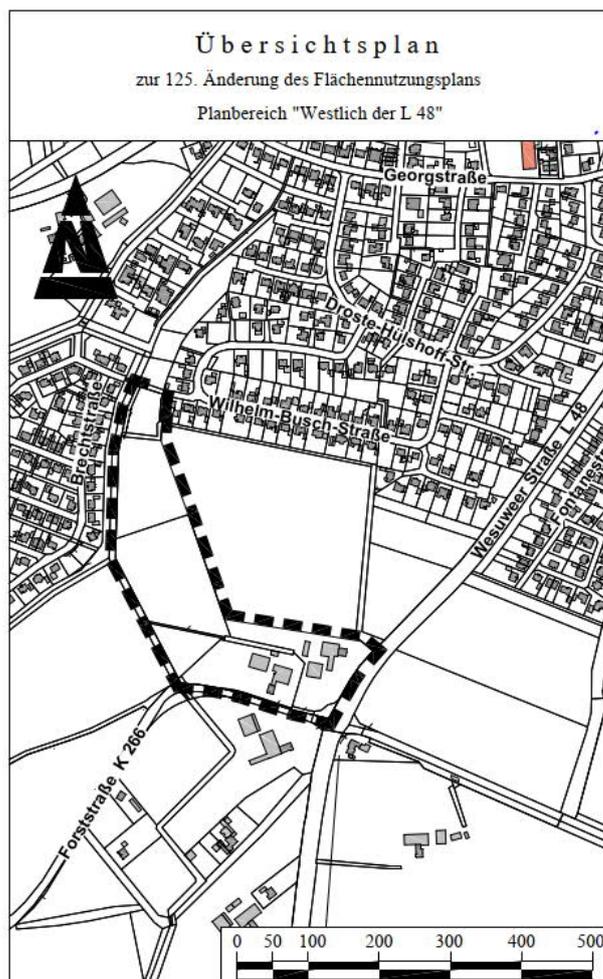
146 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Westlich der L 48“)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 16.05.2023 (Az.-Ob.65-610.303-01/125) die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 20.12.2022 beschlossene 125. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2021  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung wird die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 125. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Die wirksame 125. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) (www.haren.de) eingestellt und über das Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 23.05.2023

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 26.04.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	851.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	949.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	88.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	395.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	874.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.244.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.050 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 26.04.2023 mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	380 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 Euro je Einzelfall.

Hilkenbrook, 26.04.2023

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 09.06.2023 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 24.05.2023

GEMEINDE HILKENBROOK
Der Bürgermeister

148 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.874.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.920.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.581.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.603.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	954.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.647.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.235.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.770.300,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.425.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.235.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 763.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 07.03.2023

GEMEINDE LÄHDEN

Völker Schümers
Bürgermeister Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 - 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 05.05.2023 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.
 - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 05.06.2023 bis einschließlich zum 13.06.2023 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer-Nr.: DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

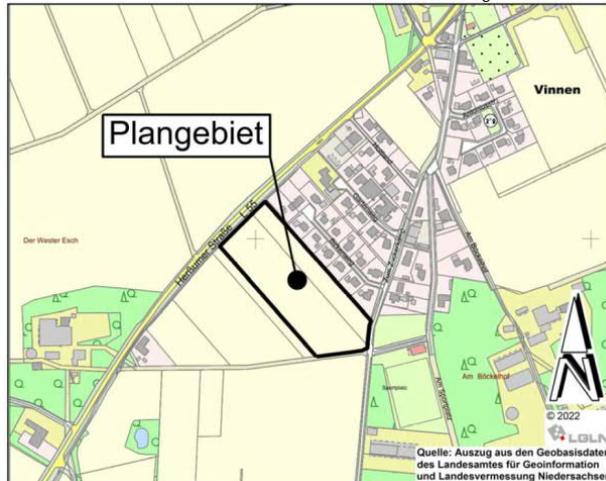
Herzlake, 15.05.2023

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

149 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung am 23.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“ angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“, nebst textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Holtland, 1. Erweiterung“ und die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 24.05.2023

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

150 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neulehe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.257.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.025.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.190.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	904.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	743.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	657.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	70.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	84.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.004.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	1.645.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Neulehe, 06.03.2023

GEMEINDE NEULEHE

Hanna Thomann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 und § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 08.05.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 22.05.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

153 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.959.400	175.000		14.134.400
ordentliche Aufwendungen	13.951.600	160.000		14.111.600
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.480.900	175.000		13.655.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.071.000	160.000		13.231.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.291.900	100.000		1.391.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.054.100	1.500.000		6.554.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.653.300	1.047.000		4.700.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	301.000			301.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.426.100	1.322.000		19.748.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.426.100	1.660.000		20.086.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.653.300 Euro um 1.047.000 Euro erhöht und damit auf 4.700.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Spelle, 28.02.2023

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 24.04.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2023 bis zum 09.06.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 15.05.2023

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

154 Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Münster – Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde 3800R22-422.03/DEK-001-00; Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle (Träger des Vorhabens – TdV –), hat einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme

zum Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766

gestellt.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks als Straßenbrücke,
- der Herstellung neuer Straßenrampen,
- dem Abbruch der vorhandenen Widerlagerreste,
- der Beseitigung der Spundwandengstelle an der östlichen Kanalseite mit Neubau eines Böschungsuferes und
- der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

II.

Für den Ausbau der Wasserstraße wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 3 UVPG. Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG, liegen in der Zeit

vom 07.06.2023 bis 06.07.2023

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratestraße 5, Zimmer Nr. 121, 48488 Emsbüren

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung unter der Telefonnummer: 05903-9305-0

2. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Münster –, Zimmer-Nr. 223, Cheruskerring 11, 48147 Münster

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 07.06.2023 im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren / Verfahren nach MgvG“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG stehen außerdem auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung.

- Erläuterungsbericht
- Bauwerks- und Anlagenverzeichnis
- Grunderwerbsverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- UVP-Bericht nebst Bestands- und Bewertungskarten
- Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nebst Bestandskarten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan
- technische Zeichnungen

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle, Münsterstraße 77, 48431 Rheine und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS -Münster-, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 07.08.2023 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail

Planfeststellung.GDWS-MUS@WSV.DE-Mail.de

an die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (07.06.2023) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Münster, 22.05.2023

GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN
UND SCHIFFFAHRT – MÜNSTER –
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3800R22-422.03/DEK-001-00
Im Auftrag
Janowski-Grüber

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.